

**Benutzungsordnung**  
**des Schulverbandes Amt Bornhöved**  
**für die Sporthalle im Schulzentrum Bornhöved**

Nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 12. Februar 2004 wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für die Sporthalle im Schulzentrum Bornhöved, die vom Schulverband als kommunale Einrichtung unterhalten wird.

**§ 2**  
**Zweckbestimmung**

Die Sporthalle dient neben dem Schulsport auch dem Vereinssport in den Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes.

**§ 3**  
**Benutzungserlaubnis**

Für die Benutzung der Sporthalle außerhalb des Schulsports ist die Genehmigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers erforderlich. Für die regelmäßig wiederkehrende außerschulische Benutzung der Sporthalle werden die einzelnen Benutzungszeiten der verschiedenen Veranstalter in einem fortzuschreibenden Benutzungsplan festgelegt. Alle Benutzungserlaubnisse sind im übrigen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Grund- und Hauptschule Bornhöved abzustimmen.

**§ 4**  
**Benutzungszeit**

Die Benutzungszeit für die außerschulische Benutzung der Sporthalle wird in der Benutzungserlaubnis, bei regelmäßig wiederkehrender Benutzung im Benutzungsplan festgelegt. Eine Benutzung der Halle im Rahmen des Vereinssports ist in der Regel nicht über 22.00 Uhr hinaus gestattet; Ausnahmen bedürfen der besonderen vorherigen Genehmigung durch die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher. Alle Benutzungen sind innerhalb der genehmigten Benutzungszeit so rechtzeitig zu beenden, dass sie nicht überschritten wird. Während der Schulferien bleibt die Sporthalle grundsätzlich geschlossen.

**§ 5**  
**Art und Umfang der Benutzung**

Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte werden in dem bestehenden Zustand zum zweckgebundenen Gebrauch überlassen. Sie gelten als ordnungsmäßig übernommen, wenn nicht bei Beginn der Benutzung der Hausmeisterin oder dem Hausmeister Mängel angezeigt werden. Mängel, die die Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer gefährden können, führen zum Ausfall der Veranstaltungen bis zur Mängelbeseitigung, ohne dass der Schulverband irgendeine Haftung übernimmt.

Für die schulsportliche Nutzung der Halle einschließlich ihrer Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sind die beauftragten Lehrkräfte aufsichtspflichtig.

Im übrigen dürfen Räume, Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte nur in Anwesenheit einer Übungsleiterin oder eines Übungsleiters oder einer oder eines sonstigen Verantwortlichen benutzt werden. Diese sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie die pflegliche Behandlung und sachgerechte Nutzung der Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte verantwortlich.

Die Spielfläche in der Halle und der Turnschuhgang dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden, die nicht auch als Straßenschuhe dienen. Die Turnschuhe müssen nichtfärbende Sohlen haben. Insbesondere bei den Ballsportarten ist es untersagt, Haftmittel (z. B. Wachs oder Spray) zu benutzen.

Die Tribüne in der Sporthalle darf zur Vermeidung von Unfällen und sonstigen Schäden nur mit Genehmigung der beauftragten Lehrkräfte bzw. des Schulverbandes benutzt werden. In diesem Fall ist vom Veranstalter eine Aufsicht zu stellen.

Die Hallenbeleuchtung und die Trennvorhänge dürfen nur von den beauftragten Lehrkräften oder der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister betätigt werden.

Die Benutzung des Telefons ist nur für Notrufe möglich.

Nach Beendigung der Nutzung sind die Einrichtungsgegenstände und Geräte unter Aufsicht der Übungsleiterin bzw. des Übungsleiters an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen. Die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter oder sonst Verantwortliche betreten als Erste bzw. Erster und verlassen als Letzte bzw. Letzter die Räume, nachdem sie bzw. er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat. Verantwortliche, die in der letzten Benutzungsstunde eines Tages die Räume verlassen sorgen dafür, dass die Beleuchtung sowie alle elektrischen Geräte abgeschaltet und die Räume ordnungsgemäß abgeschlossen werden.

## **§ 6**

### **Veranstaltungen mit Zuschauern**

Bei Veranstaltungen mit Zuschauern übernimmt die Benutzerin bzw. der Benutzer als Veranstalter auf seine Kosten alle Verpflichtungen im Interesse der Sicherheit der Zuschauerinnen und Zuschauer, insbesondere die Bereitstellung ausreichenden Personals zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Durchführung der Veranstaltung.

## **§ 7**

### **Hausrecht**

Bei der Benutzung der Sporthalle im Rahmen des Schulsports übt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, bei der außerschulischen Benutzung der Halle die Schulverbandsvorsteherin bzw. der Schulverbandsvorsteher das Hausrecht aus. Sie beauftragen die Hausmeisterin bzw. den Hausmeister insoweit mit der Stellvertretung. Die bzw. der zur Ausübung des Hausrechtes Berechtigte hat jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Veranstaltungen. Duschen und sanitäre Einrichtungen dürfen - soweit erforderlich - nur in Begleitung eines diese Einrichtungen benutzenden gleichgeschlechtlichen Zeugen betreten werden.

Den Anordnungen der bzw. des zur Ausübung des Hausrechtes Berechtigten ist Folge zu leisten. Geschieht dies nach einmal wiederholter Aufforderung nicht, so kann den diesen

Anordnungen zuwiderhandelnden Personen sofort der weitere Aufenthalt in den Räumen untersagt werden.

Bei Störungen hat die Benutzerin bzw. der Benutzer in eigener Verantwortung geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Störung zu treffen. Störungen, deren Ursache in der baulichen Anlage, ihren technischen Einrichtungen oder in der Bewirtschaftung des Gebäudes begründet sind, hat die Benutzerin bzw. der Benutzer der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister zu melden.

## **§ 8**

### **Ausschank, Verkauf und Rauchverbot**

Der Verkauf oder Ausschank von Speisen, Genussmitteln und Getränken aller Art ist grundsätzlich untersagt. Für alle Räume der Sporthalle gilt absolutes Alkohol- und Rauchverbot.

## **§ 9**

### **Widerruf des Benutzungsrechtes**

Die Benutzungserlaubnis außerhalb des Schulsports ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf begründet keinen Entschädigungsanspruch gegen den Schulverband.

Bei groben Verstößen gegen diese Ordnung oder die Benutzungserlaubnis können Benutzerinnen und Benutzer der Sporthalle auf begrenzte Zeit oder auf Dauer von der künftigen Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

Die Benutzung kann für einzelne Benutzungszeiten oder Benutzungstage unter Fortdauer der Benutzungserlaubnis vorübergehend oder dauernd eingeschränkt werden, wenn wichtige Gründe, insbesondere die Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer oder Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten dies erforderlich machen.

Jede Einschränkung des Benutzungsrechtes begründet keine Entschädigungsansprüche gegen den Schulverband.

## **§ 10**

### **Kostenerstattungspflicht**

Verstoßen Benutzerinnen oder Benutzer gegen diese Benutzungsordnung und entstehen dem Schulverband für die Beseitigung dadurch entstandener Schäden oder Verunreinigungen Kosten, ist der jeweilige Veranstalter verpflichtet, diese dem Schulverband zu erstatten.

## **§ 11**

### **Haftung**

Der Schulverband stellt die Sporthalle in dem vorhandenen Zustand zur Verfügung. Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für alle vermeidbaren Schäden am Grundstück, am Gebäude, in den Räumlichkeiten und an den Einrichtungen und Geräten, die durch ihn oder durch die Mitbenutzer seiner Veranstaltung (z. B. Zuschauerinnen bzw. Zuschauer) verursacht werden.

Die Benutzerin bzw. der Benutzer stellt den Schulverband von etwaigen eigenen Haftpflichtansprüchen oder solchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten oder

sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume einschließlich ihrer Zugänge, Nebenanlagen, Einrichtungen und Geräte entstehen.

Für Personen- und Sachschäden, die der Benutzerin bzw. dem Benutzer oder den Besucherinnen und Besuchern seiner Veranstaltung durch die Benutzung der bereitgestellten Räume, Zugänge und Nebenanlagen sowie der Einrichtungen und Geräte entstehen, haftet der Schulverband der Benutzerin bzw. dem Benutzer gegenüber im Falle der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Haftung aus dem Grundstückseigentum für den sicheren Bauzustand von Gebäuden (§ 836 BGB) bleibt unberührt.

## **§ 12 Nutzungsentgelt**

Vereine, die ihren Sitz nicht in den Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes haben, können auf Antrag Hallenzeiten zugewiesen bekommen. Sie sind in diesem Fall zur Zahlung eines Entgeltes ebenso wie Veranstalterinnen oder Veranstalter verpflichtet, die in ihrem Verein bzw. ihrer Organisation selbst keinen Sportbetrieb anbieten. Das Benutzungsentgelt wird durch besonderen Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt.

## **§ 13 Anerkennung dieser Ordnung**

Diese Ordnung ist Bestandteil der Benutzungserlaubnis. Mit der Inanspruchnahme der Halle wird die Ordnung von der Benutzerin bzw. dem Benutzer anerkannt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bornhöved, den

---

**Schulverband Amt Bornhöved  
Die Schulverbandsvorsteherin**